



E-COMMERCE

amavat®

ÄNDERUNGEN EINGEFÜHRT IM SLIM VAT 2-PAKET UND IM SLIM VAT 3-PAKET

AUCH FÜR
DIE E-COMMERCE

- ▶ DEFINITION EINES KLEINUNTERNEHMERS
- ▶ WECHSELKURSE FÜR KORRIGIERTE RECHNUNGEN
- ▶ MÖGLICHKEIT ZUR BERICHTIGUNG DER UMSATZSTEUERERKLÄRUNG
- ▶ ZUSÄTZLICHE STEUERPF LICHT

ÄNDERUNGEN EINGEFÜHRT IM SLIM VAT 2-PAKET UND IM SLIM VAT 3-PAKET

Kürzlich sind Gesetzesänderungspakete in Kraft getreten, die darauf abzielen, die Abrechnung der Umsatzsteuer (MwSt.) zu erleichtern.

Diese Änderungen wurden umgesetzt in:

- dem Gesetz vom 11. August 2021 zur Änderung des Umsatzsteuergesetzes und des Bankengesetzes - bekannt als das **SLIM VAT 2-Paket**, und
- dem Gesetz vom 26. Mai 2023 zur Änderung des Umsatzsteuergesetzes und bestimmter anderer Gesetze - bekannt als das **SLIM VAT 3-Paket**.

Im Folgenden möchten wir Ihnen die wichtigsten Änderungen vorstellen, die durch die **Pakete SLIM VAT 2** und **SLIM VAT 3** eingeführt wurden.

DEFINITION EINES KLEINUNTERNEHMERS

Mit dem **SLIM VAT 3-Paket** wurde die Definition eines Kleinunternehmers gemäß Artikel 2, Punkt 25, Buchstabe a des Umsatzsteuergesetzes geändert. Derzeit ist ein Kleinunternehmer ein Umsatzsteuer-Zahler, dessen Umsatzwert einschließlich des Steuerbetrags im vorangegangenen Steuerjahr den Betrag in PLN, der dem Gegenwert von **EUR 2.000.000** entspricht, nicht überschritten hat (zuvor EUR 1.200.000).

WECHSELKURSE FÜR KORRIGIERTE RECHNUNGEN

Im **SLIM VAT 3-Paket** wurde die Frage geregelt, welcher Devisenwechselkurs im Falle der Korrektur einer Rechnung anzuwenden ist, in der die Steuerbemessungsgrundlage in einer Fremdwährung angegeben war.

Demnach:

- Wenn sich infolge einer Korrektur der Betrag ändert, der für die Ermittlung der Steuerbemessungsgrundlage herangezogen wurde und dieser in einer Fremdwährung ausgedrückt war, erfolgt die Umrechnung in PLN zu dem vor der Änderung angenommenen Kurs,
- Wenn die Korrektur aufgrund eines Rabatts oder einer Preissenkung erfolgt und die Beträge auf der Rechnung in einer ausländischen Währung angegeben waren, kann die Umrechnung in PLN entweder erfolgen:
 - » Zum Wechselkurs, der von der NBP (Nationalbank Polens) am letzten Werktag vor der Ausstellung der korrigierten Rechnung bekannt gegeben wurde, oder
 - » Zum letzten, ebenfalls am letzten Werktag vor der Ausstellung der korrigierten Rechnung von der Europäischen Zentralbank veröffentlichten Wechselkurs (bei einer anderen Währung als dem Euro erfolgt die Umrechnung anhand des Wechselkurses dieser Währung zum Euro).

Ähnliche Regeln gelten, wenn ein Rabatt oder eine Preissenkung die Lieferung von Waren oder die Erbringung von Dienstleistungen an einen Steuerpflichtigen betrifft, der innergemeinschaftliche Warenlieferungen tätigt, oder an einen Steuerpflichtigen, der der Empfänger einer Dienstleistung ist, wie in Artikel 17, Absatz 1, Punkt 4 des Umsatzsteuergesetzes erwähnt, oder der Käufer von Waren gemäß Artikel 17, Absatz 1, Punkt 5 des Umsatzsteuergesetzes.

Die oben genannten Regeln gelten jedoch nicht, wenn der Steuerpflichtige gemäß Artikel 31a, Absatz 2a des Umsatzsteuergesetzes die Umrechnung von Einkünften in Fremdwährung nach den sich aus den einkommensteuerlichen Vorschriften ergebenden Regeln für die Umrechnung von in Fremdwährung ermittelten Einkünften gewählt hat.

RECHT AUF REDUZIERUNG DES FÄLLIGEN STEUERBETRAGS IM FALL INNERGEMEINSCHAFTLICHER WARENLIEFERUNGEN

Das Recht auf Reduzierung des fälligen Steuerbetrags um den Vorsteuerbetrag im Fall innergemeinschaftlicher Warenlieferungen gemäß Artikel 9 des Umsatzsteuergesetzes, entsteht mit der Abrechnung für den Zeitraum, in dem die Steuerpflicht für die vom Steuerpflichtigen erworbenen oder importierten Waren und Dienstleistungen entstanden ist.

Die Pakete **SLIM VAT 2** und **SLIM VAT 3** haben jedoch die Bedingungen vereinfacht, unter denen man dieses Recht in Anspruch nehmen kann:

- Im SLIM VAT 2-Paket wurde die Dreimonatsfrist für den Steuerpflichtigen aufgehoben, um den fälligen Steuerbetrag aus innergemeinschaftlichen Warenlieferungen in der Steuererklärung zu erfassen, in der er verpflichtet ist, diese Steuer abzurechnen,
- Im **SLIM VAT 3-Paket** wurde die Bedingung gestrichen, dass der Steuerpflichtige innerhalb von drei Monaten ab dem Ende des Monats, in dem die Steuerpflicht in Bezug auf die erworbenen Waren entstanden ist, eine Rechnung erhalten muss, die die Lieferung von Waren dokumentiert, die eine innergemeinschaftliche Warenlieferung darstellen.

Daher besteht gemäß der aktuellen Rechtslage ein Anspruch zur Reduzierung des fälligen Steuerbetrags um den Betrag der Vorsteuer im Fall innergemeinschaftlicher Warenlieferungen nur unter der Bedingung, dass der Steuerpflichtige den fälligen Betrag aus innergemeinschaftlichen Warenlieferungen in der Steuererklärung erfasst, in der er verpflichtet ist, diese Steuer abzurechnen.

NACHWEIS INNERGEMEINSCHAFTLICHER WARENLIEFERUNGEN

Wird der Nachweis, dass Waren, die Gegenstand innergemeinschaftlicher Warenlieferungen sind, aus dem Inland ausgeführt und dem Erwerber im Gebiet eines anderen Mitgliedstaates geliefert wurden, nicht rechtzeitig erbracht, berechtigen diese Dokumente den Steuerpflichtigen zum Nachweis der innergemeinschaftlichen Warenlieferungen zu einem Steuersatz von 0 % **für den Abrechnungszeitraum, in dem die Steuerpflicht aufgrund ihrer Lieferung entstanden ist.**

Vor der Umsetzung des **SLIM VAT 3-Pakets** war es möglich, eine solche Lieferung in dem Abrechnungszeitraum nachzuweisen, in dem die Lieferung stattfand.

Darüber hinaus ermöglichte das **SLIM VAT 3-Paket** die Einreichung von Korrekturen von Umsatzsteuer-Erklärungen außerhalb der OSS- und IOSS-Systeme auf elektronischen Weg beim Steueramt Łódź über eine IT-Anwendung.

REDUZIERUNG DES FÄLLIGEN STEUERBETRAGS UM DEN BETRAG DER VORSTEUER

Im **SLIM VAT 2-Paket** wurden die Anforderungen für die Kürzung des fälligen Steuerbetrags um den Vorsteuerbetrags gesenkt in Bezug auf:

- Dienstleistungen, bei denen der Leistungsempfänger gemäß Artikel 17, Absatz 1, Punkt 4 des Umsatzsteuergesetzes der Steuerpflichtige ist,
- Warenlieferungen, bei denen der Käufer gemäß Artikel 17, Absatz 1, Punkt 5 des Umsatzsteuergesetzes der Steuerpflichtige ist,
- Innergemeinschaftlichen Warenlieferungen gegen Entgelt gemäß Artikel 9 und Artikel 11 des Umsatzsteuergesetzes.

Die Dreimonatsfrist ab dem Ende des Monats, in dem die Steuerpflicht in Bezug auf erworbene Waren oder Dienstleistungen entstanden ist und in dem der Steuerpflichtige den fälligen Steuerbetrag aus diesen Transaktionen in der Steuererklärung erfassen musste, in der er verpflichtet ist, diese Steuer abzurechnen, wurde entfernt.

MÖGLICHKEIT ZUR BERICHTIGUNG DER UMSATZSTEUERERKLÄRUNG

Wenn der Steuerpflichtige die abgezogene Steuer nicht innerhalb der gesetzlichen Frist vom fälligen Steuerbetrag abgezogen hat, kann er seine Steuererklärung ändern und eine solche Abrechnung vornehmen.



Vor dem Inkrafttreten des **SLIM VAT 2-Pakets** konnten Korrekturen für den Zeitraum vorgenommen werden, in dem das Recht zur Reduzierung des fälligen Steuerbetrags entstand. Derzeit ist die Korrektur ebenfalls möglich:

- für einen der drei Monate, die auf den Monat folgen, in dem das Recht auf Vorsteuerabzug entstanden ist - bei Steuerpflichtigen, die monatlich abrechnen,
- für eines der beiden folgenden Quartale nach dem Quartal, in dem das Recht auf Vorsteuerabzug entstanden ist - bei Steuerpflichtigen, die vierteljährlich abrechnen.

Korrekturen können jedoch nicht später als fünf Jahre nach Beginn des Jahres vorgenommen werden, in dem das Recht auf Vorsteuerabzug entstand.

MÖGLICHKEIT DER KORREKTUR IM RAHMEN EINES VEREINFACHTEN VERFAHRENS

Gemäß Artikel 33a Absatz 1 des Umsatzsteuergesetzes kann ein als aktiver Umsatzsteuerpflichtiger registrierter Steuerpflichtiger den Betrag der fälligen Umsatzsteuer bei der Einfuhr von Waren in der Umsatzsteuererklärung für den Zeitraum abrechnen, in dem die Steuerschuld aus der Einfuhr dieser Waren entstanden ist. Dies ist ein vereinfachtes Verfahren.

Mit dem **VAT SLIM 2-Paket** wird die Möglichkeit eingeführt, die Umsatzsteuererklärung bei Anwendung des vereinfachten Verfahrens zu korrigieren. Gemäß dem hinzugefügten Artikel 33(6a) des Umsatzsteuergesetzes kann ein Steuerpflichtiger, der die gesamte oder teilweise fällige Umsatzsteuer bei der Einfuhr von Waren im vereinfachten Verfahren nicht berücksichtigt hat, die Erklärung innerhalb von vier Monaten nach dem Monat korrigieren, der auf den Monat folgt, in dem die Steuerschuld aus der Einfuhr dieser Waren entstanden ist.

Das bedeutet, dass ein Steuerpflichtiger, der irrtümlicherweise die Steuer aus einer Transaktion im vereinfachten Verfahren in der Erklärung nicht angibt, die Umsatzsteuererklärung innerhalb von vier Monaten korrigieren kann.

Ein Steuerpflichtiger, der das vereinfachte Verfahren anwendet, verliert das Recht, die bei der Zollanmeldung angegebene fällige Umsatzsteuer für die Einfuhr von Waren nur dann anzugeben, wenn er diese Steuer nicht vollständig oder teilweise innerhalb von vier Monaten ab dem Monat, der auf den Monat folgt, in dem die Steuerschuld aus der Einfuhr dieser Waren entstanden ist, angegeben hat.

KETTENUMSÄTZE

Im **VAT SLIM 2-Paket** wurde das Problem der Kettenlieferungen spezifiziert, die zwischen mindestens drei Unternehmen stattfinden, bei denen Waren vom ersten Unternehmen in der Kette zum letzten Unternehmen in der Reihenfolge transportiert werden.

Gemäß Artikel 22 Absatz 2 des Umsatzsteuergesetzes wird in den Fällen, in denen die gleichen Waren aufeinanderfolgende Lieferungen betreffen und direkt vom ersten Lieferanten an den letzten Käufer in der Reihenfolge gesendet oder transportiert werden, der Versand oder Transport ausschließlich einer Lieferung zugeordnet. Im **VAT SLIM 2-Paket** wurde festgelegt, auf welche Lieferungen sich diese Sendungen beziehen. Im Einzelnen:

- Wenn der Versand oder Transport vom ersten Lieferanten organisiert wird (dem ersten Unternehmen in der Kette) – wird dies seiner Lieferung zugeordnet,
- Wenn der Versand oder Transport vom letzten Lieferanten organisiert wird (dem letzten Unternehmen in der Kette) – wird dies der Lieferung an diesen Käufer zugeordnet.

ERLASS UNBEZAHLTER FORDERUNGEN

Im **VAT SLIM 2-Paket** wurden die Anforderungen reduziert, die erfüllt sein müssen, um einen Erlass unbezahlter Forderungen zu beantragen.

Aktuell kann dieser Erlass beantragt werden, wenn:

- der Gläubiger am Tag vor der Einreichung der Steuererklärung, in der die Korrektur der Steuerbasis und der fälligen Steuer vorgenommen wird, als aktiver Umsatzsteuerpflichtiger registriert ist,
- seit dem Ausstellungsdatum der Rechnung, die die Forderung dokumentiert, nicht mehr als 3 Jahre vergangen sind, gerechnet vom Ende des Jahres, in dem sie ausgestellt wurde.

Darüber hinaus wurde mit dem **VAT SLIM 2-Paket** die Möglichkeit eingeführt, einen Erlass unbezahlter Forderungen zu beantragen, wenn der Schuldner eine andere Entität als der aktive Umsatzsteuerpflichtige ist.

Dieser Erlass kann in Anspruch genommen werden, wenn:

- die Forderung durch ein rechtskräftiges Gerichtsurteil bestätigt und in ein Vollstreckungsverfahren überführt wurde, oder
- die Forderung in das nationale Schuldnerregister eingetragen wurde, oder
- Insolvenz gegen den Schuldner gemäß separaten Bestimmungen erklärt wurde.

Darüber hinaus wurde mit dem **VAT SLIM 2-Paket** auch der Umfang der Schuldnerpflichten geändert, da Artikel 89a Absatz 1b des Umsatzsteuergesetzes gestrichen wurde. Aktuell ist der Schuldner verpflichtet, die Vorsteuer zu korrigieren, wenn am letzten Tag des Monats 90 Tage seit dem Zahlungstermin vergangen sind, auch dann, wenn er sich in einem Restrukturierungs-, Insolvenzverfahren oder Liquidationsverfahren befand.

UMSATZSTEUER BEI IMMOBILIENTRANSAKTIONEN

Grundsätzlich ist die Bereitstellung von Gebäuden, Strukturen oder deren Teilen, von der Umsatzsteuer befreit.

Aktive Umsatzsteuerpflichtige können jedoch auf diese Steuerbefreiung verzichten und sich für eine umsatzsteuerpflichtige Bereitstellung entscheiden, indem beide Seiten der Transaktion einvernehmlich erklären, dass sie die Bereitstellung von Gebäuden, Strukturen oder deren Teilen der Umsatzsteuer unterwerfen möchten.

Zuvor musste eine solche Erklärung vor der Bereitstellung dieser Objekte an den Leiter des zuständigen Finanzamtes eingereicht werden. Dank der **SLIM VAT 2**-Vorschriften kann eine solche Erklärung nun in einer notariellen Urkunde abgegeben werden, die im Zusammenhang mit der Bereitstellung dieser Objekte geschlossen wurde (z. B. eine notarielle Urkunde für den Verkauf von Immobilien).

WAREN UND DIENSTLEISTUNGEN, DIE FÜR STEUERBEGÜNSTIGTE AKTIVITÄTEN UND ANDERE TÄTIGKEITEN VERWENDET WERDEN

Artikel 90 des Umsatzsteuergesetzes regelt die Ausgabe von Waren und Dienstleistungen, die von einem Steuerpflichtigen sowohl für Tätigkeiten verwendet werden, bei denen er zur Kürzung des Ausgangssteuerbetrags berechtigt ist, als auch für Tätigkeiten, bei denen ihm ein solches Recht nicht zusteht. In einem solchen Fall ist der Steuerpflichtige verpflichtet, den Vorsteuerbetrag für die Tätigkeiten zu ermitteln, für die er berechtigt ist, den Betrag der Ausgangssteuer zu senken. Wenn es nicht möglich ist, den Betrag, für den der Steuerpflichtige zur Steuerermäßigung berechtigt ist, und den Betrag, für den er nicht zur Steuerermäßigung berechtigt ist, getrennt zu ermitteln, kann der Anteil der Tätigkeiten, für die der Steuerpflichtige zur Steuerermäßigung berechtigt ist, im Verhältnis zum Gesamtumsatz berücksichtigt werden.

Die durch das **SLIM VAT 3-Paket** eingeführten Änderungen in diesem Zusammenhang umfassen:

- Wenn der Steuerpflichtige im Vorjahr keinen Umsatz erzielt hat oder der Umsatz weniger als **PLN 30.000** betrug, wird ein geschätzter Anteil angenommen, und der Steuerpflichtige gibt den angenommenen Anteil bis zum 25. Tag des folgenden Monats nach der erstmaligen Anwendung des Anteils bekannt,
- Es ist möglich, einen Anteil von 100% anzunehmen, wenn der berechnete Anteil 98% betrug und der Betrag der nicht abzugsfähigen Vorsteuer, der sich aus der Anwendung dieses Anteils auf Jahresbasis ergab, weniger als **PLN 10.000** betrug,
- Der Steuerpflichtige darf den Steuerbetrag nicht anpassen, wenn sich nach Abschluss des Jahres herausstellt, dass der Unterschied zwischen dem angenommenen Anteil und dem für das abgeschlossene Steuerjahr ermittelten Anteil zwei Prozentpunkte nicht überschritten hat.

FRISTEN FÜR DIE EINREICHUNG VON ERKLÄRUNGEN ZUR VOLLSTÄNDIGEN UMSATZSTEUERABZUGSBERECHTIGUNG BEI AUSGABEN IM ZUSAMMENHANG MIT DER NUTZUNG EINES FAHRZEUGS

Wenn ein Fahrzeug nicht den im Umsatzsteuergesetz festgelegten technischen Anforderungen entspricht, aber ausschließlich für geschäftliche Zwecke genutzt wird, muss der Steuerpflichtige zur vollständigen Umsatzsteuerabzugsberechtigung für Ausgaben im Zusammenhang mit der Nutzung eines solchen Fahrzeugs, ein Fahrtenbuch führen und die Informationen gemäß VAT-26 übermitteln.

Das **SLIM VAT 2-Paket** hat neue, längere Fristen für die Einreichung dieser Informationen, deren Aktualisierung und den Beginn der Befreiung im Falle einer verspäteten Einreichung der Erklärung festgelegt. Die VAT-26-Informationen müssen bis zum 25. Tag des Monats, der auf den Monat folgt, in dem die ersten Ausgaben im Zusammenhang mit diesen Fahrzeugen angefallen sind, bei der Leitung des Finanzamtes eingereicht werden, jedoch spätestens am Tag der Übermittlung des Fahrtenbuchs.

Werden die Informationen nicht innerhalb der festgelegten Frist übermittelt, besteht die Möglichkeit des vollständigen Abzugs ab dem ersten Tag des Monats, in dem der Steuerpflichtige diese Information übermittelt. Bei einer Änderung der Fahrzeugnutzung muss der Steuerpflichtige die VAT-26-Informationen aktualisieren. Hierfür besteht die Möglichkeit bis zum Ende des Monats, in dem die Änderung vorgenommen wurde.

ZUSÄTZLICHE STEUERPF LICHT

Mit dem **SLIM VAT 3-Paket** wurden Änderungen bezüglich der zusätzlichen Steuerschuld eingeführt, die dem Steuerpflichtigen auferlegt wird, wenn festgestellt wird, dass der Steuerpflichtige falsche Daten in der Steuererklärung angegeben oder keine Steuererklärung eingereicht und keine Steuerschuld entrichtet hat. Während zuvor der Betrag der Nachforderung im Gesetz festgelegt war, hat der Gesetzgeber jetzt einen Höchstbetrag festgelegt.



Die konkrete Höhe der Steuerschuld wird von der Leitung des Finanzamtes oder der Leitung des Zoll- und Steueramtes unter Berücksichtigung folgender Punkte festgelegt:

- Umstände, die zu den Unregelmäßigkeiten geführt haben,
- Art und Ausmaß der Pflichtverletzung des Steuerpflichtigen, die zu den Unregelmäßigkeiten geführt haben,
- Art, Ausmaß und Häufigkeit zuvor festgestellter Unregelmäßigkeiten bezüglich noch nicht verjährter Steuerpflichten,
- Höhe der festgestellten Unregelmäßigkeiten, einschließlich des zu niedrig angesetzten Betrags der Steuerschuld, des zu hoch angesetzten Betrags der Erstattung von Vorsteuerbeträgen oder der Verringerung der für nachfolgende Abrechnungszeiträume fälligen Steuer,
- Maßnahmen, die der Steuerpflichtige nach Feststellung der Unregelmäßigkeiten ergriffen hat, um ihre Auswirkungen zu beseitigen.

MÖGLICHKEIT DER FREIGABE VON MITTELN VOM UMSATZSTEUERKONTO

Der Steuerpflichtige kann die Freigabe der auf dem Umsatzsteuerkonto angesammelten Mittel und deren Überweisung auf sein Verrechnungskonto beantragen. Das **SLIM VAT 2-Paket** ermöglicht die Freigabe dieser Mittel auch dann, wenn der Steuerpflichtige Steuerrückstände hat, sofern diese durch einen Bescheid über den Zahlungsaufschub oder die Ratenzahlung abgedeckt sind.

EINSCHRÄNKUNG DER PFLICHT ZUM DRUCKEN VON DOKUMENTEN

Das **SLIM VAT 3-Paket** ermöglichte es, auf die Verpflichtung zum Aufbewahren eines Beleges in Papierform zu verzichten. Im Fall, dass eine Rechnung oder eine elektronische Rechnung Verkäufe betrifft, die mithilfe einer Registrierkasse erfasst wurden, ist es möglich, zu wählen, ob der Beleg in Papierform oder die Dokumentennummer und die spezifische Nummer der Registrierkasse in der elektronischen Form des Belegs aufbewahrt werden sollen.



Document prepared
in cooperation with JDR Tax Ltd.

KONTAKTIEREN SIE UNS



DOMINIKA
Account Manager
Kundenberater
für Online-Händler
Localization: Breslau



- ▶ **Telefon:** +48 71 388 13 54
- ▶ **Mobile:** +48 608 34 32 32
- ▶ **Telefon:** +49 151 46107772

DIESE VERÖFFENTLICHUNG IST EINE
UNVERBINDLICHE INFORMATION UND DIENST DER
ALLGEMEINEN INFORMATION

Die bereitgestellten Informationen stellen keine Rechts-, Steuer- oder Unternehmensberatung dar, und ersetzen auch keine individuelle Beratung. Trotz sorgfältiger Bearbeitung werden alle Angaben in dieser Veröffentlichung ohne Gewähr für die Richtigkeit, Aktualität und Vollständigkeit der Informationen gemacht. Die Informationen in dieser Veröffentlichung sind nicht als alleinige Handlungsgrundlage geeignet, und können eine konkrete Beratung im Einzelfall nicht ersetzen. Die Haftung der Autoren oder von getsix® ist ausgeschlossen. Wir bitten Sie, sich bei Bedarf für eine verbindliche Beratung direkt an uns zu wenden. Der Inhalt dieser Veröffentlichung ist geistiges Eigentum von getsix® oder seiner Partnerunternehmen und ist urheberrechtlich geschützt. Nutzer dieser Informationen dürfen den Inhalt der Veröffentlichung ausschließlich für eigene Zwecke herunterladen, ausdrucken oder kopieren.

© 2023. amavat®



amavat®

Buchhaltung für den e-commerce in 3 einfachen Schritten

KONTAKTIEREN SIE UNS

amavat Sp. z o.o.

ul. Zwycięska 45
53-033 Breslau

Tel.: +48 71 388 13 54

E-mail: info@amavat.eu

▶ [amavat.de](#)
▶ [h1b-poland.global](#)

